



GEMEINDE HILTENFINGEN

Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze;

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Südlich der Langerringer Straße“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten

Der Gemeinderat Hiltenfingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02. Juni 2021 nach Durchführung des Änderungsverfahrens gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 für das Wohnbaugebiet „Südlich der Langerringer Straße“, bestehend aus Textteil und Begründung –jeweils in der Fassung vom 02. Juni 2021– des Ingenieurbüro Arnold Consult AG, Bahnhofstraße 141, 86438 Kissing, als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan (Planzeichnung, Textteil und Begründung) sowie den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, von diesem Tage an in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen (Bauamt / Zi.-Nr. 1), Hauptstraße 16, 86853 Langerringen, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

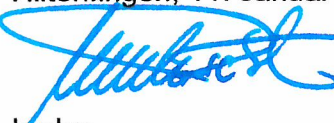
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

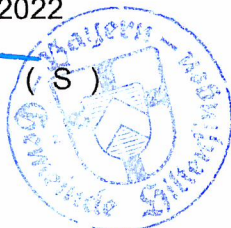
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hiltenfingen, 11. Januar 2022


Irmler
1. Bürgermeister



angeheftet: 12.01.2022
abgenommen:
Handzeichen: